

Schriftliche Anwaltsprüfung Zivilrecht, 17. Februar 2025

Arbeitshinweise:

- Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgaben zunächst sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Unnötige Ausführungen können zu Punkteabzügen führen, wenn sie falsch sind.
- Achten Sie generell auf einen logischen Aufbau, eine präzise und verständliche Sprache und verweisen Sie jeweils auf die einschlägigen Gesetzesartikel.

Hilfsmittel:

ZGB, OR, ZPO, GOG, BGG, Kreisschreiben des Obergerichts Zug vom 10. Dezember 2009 an die Betreibungsämter des Kantons Zug (Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums)

Teil 1 (ca. 50 %)

Anna Känzig kommt am 15. Oktober 2024 zu Ihnen in die Kanzlei und schildert Ihnen im Erstgespräch folgenden Sachverhalt:

Sie habe im Frühling 2023 im Internet Sebastian Holm kennengelernt. Aus einer anfänglichen Affäre sei mit der Zeit eine Beziehung geworden und Sebastian sei im Herbst 2023 zu ihr in ihre 2,5-Zimmerwohnung an der Seestrasse 177 in Cham gezogen. Sie habe sich darüber gefreut, beide seien sehr verliebt gewesen. Bereits nach kurzer Zeit hätten sich aber die ersten Schwierigkeiten eingestellt und sie hätten sich zunehmend gestritten. Als sie die Gelegenheit erhalten habe, für sechs Monate beruflich nach Dänemark zu verreisen, habe sie daher gerne zugesagt. Sie sei froh gewesen, etwas Abstand zu gewinnen. Sebastian sei zu diesem Zeitpunkt knapp bei Kasse gewesen, weshalb sie ihm erlaubt habe, während ihrer Abwesenheit kostenlos in der Wohnung zu verbleiben. Einen Vertrag hätten sie nicht abgeschlossen. Es sei stets klar gewesen zwischen ihnen, dass Sebastian als Gast in ihrer Wohnung verbleiben würde. Im Februar 2024 sei sie dann nach Dänemark verreist. Mit der räumlichen Distanz sei in ihr der Entschluss herangereift, dass sie die Beziehung mit Sebastian nicht weiterführen wolle. Dies habe sie ihm im Mai 2024 telefonisch mitgeteilt. Natürlich sei er nicht glücklich gewesen. Eigentlich habe er sogar eine kleine Szene gemacht. Aber letztlich sei sie davon ausgegangen, dass er die Trennung verstehen und akzeptieren könne. Sie habe ihm gesagt, dass er noch bis zu ihrer Rückkehr Anfang September 2024 in der Wohnung bleiben könne, zumal sie auch froh sei, wenn jemand zu den Pflanzen schaue. Nachher müsse er jedoch ausziehen, weil sie die Wohnung dann wieder selbst benötige und nicht mehr mit ihm zusammen wohnen wolle.

Im August 2024 habe sie dann mit Sebastian Kontakt aufgenommen, um die Details bezüglich ihrer Rückkehr zu planen und insbesondere um einen Termin zu vereinbaren, an dem er ausgezogen sein und ihr seinen Schlüssel für die Wohnung zurückgeben würde. Sebastian habe ihr zwar zugesichert, dass er ihr den Schlüssel zurückgeben und die Wohnung verlassen werde. Er habe sich jedoch über seine finanzielle Situation beklagt und sie angefleht, bis im Dezember 2024 in der Wohnung bleiben zu können, weil er dann voraussichtlich wieder eine Stelle haben würde und bis dahin nirgendwo hin könne. Sie habe ihm klargemacht, dass ein Zusammenleben für sie nicht mehr in Frage komme und sie es sich auch nicht leisten könne, für sich selbst zusätzlich eine andere Unterkunft zu mieten, weshalb sie auf einem Auszug per 1. September 2024 bestehen müsse. Sebastian habe ihr daraufhin aber nur mitgeteilt, er werde ihr die Schlüssel am 15. Januar 2025 übergeben. Falls sie sich damit nicht einverstanden erklären könne, erwarte er gerne "ein offizielles Schreiben des Gerichts".

1. Erklären Sie Anna Känzig präzise, aber verständlich die Rechtslage (und beachten Sie dabei, dass sie und Sebastian Holm sich einig sind, dass zwischen ihnen beiden kein Mietverhältnis besteht).
2. Zu welchem Vorgehen raten Sie Anna Känzig, damit sie schnellstmöglich wieder frei über die von ihr gemietete Wohnung verfügen kann? Äussern Sie sich auch über die Erfolgchancen des von Ihnen vorgeschlagenen Vorgehens.
- 3.1 Welche Behörde ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig und warum?
- 3.2 Ändert sich etwas an Ihrer Einschätzung der örtlichen Zuständigkeit, wenn Sie wissen, dass Sebastian Holm zwar seit dem Herbst 2023 mehrheitlich in der von Anna Känzig gemieteten Wohnung an der Seestrasse 177 in Cham gewohnt hat, bis heute jedoch an der Adresse "c/o Fredy Suser, Stockerstrasse 252, 8002 Zürich" gemeldet ist? Weshalb (nicht)?

Teil 2 (ca. 50 %)

Sie haben – in einem anderen Fall – beim Kantonsgericht Zug eine Klage eingereicht und es trifft eine Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses über CHF 5'000.00 ein (es handelt sich um ein ordentliches Verfahren mit Streitwert CHF 170'000.00). Nachdem Sie diese Ihrer Klientin Petra Friedli zwecks entsprechender Überweisung weitergeleitet haben, eröffnet sie Ihnen, dass sie kein Geld mehr habe und diesen Kostenvorschuss nicht bezahlen könne, ohne ihre letzten Reserven anzutasten.

Auf Nachfrage gibt Petra Friedli an, ein Einkommen von CHF 4'500.00 netto pro Monat zu erzielen (13. Monatslohn und Kinderzulage inklusive). Dies müsse für sie selbst und für ihren 5-jährigen Sohn Elias reichen, denn ihr geschiedener Ex-Mann sei mittellos und könne gemäss gerichtlichem Entscheid keine Alimente bezahlen. Sie lebe zwar mit ihrem neuen Partner zusammen, dieser habe jedoch weder ein geregeltes Einkommen noch Vermögen, weshalb sie für den Mietzins allein aufkomme. Ihr Bankkonto weise noch einen Saldo von CHF 10'000.00 aus. Insgesamt habe sie folgende regelmässige Ausgaben für sich selbst und ihren Sohn: CHF 2'300.00 Mietzins (inkl. Nebenkosten), CHF 400.00 Krankenkasse für sie selbst (CHF 375.00 KVG und CHF 25.00 VVG), CHF 100.00 Krankenkasse für ihren Sohn (nur KVG), CHF 500.00 Kinderkrippe, CHF 250.00 Leasinggebühren für ihr Auto, CHF 150.00 Steuern. Das Auto benötige sie dringend, da sie Schicht arbeite und daher nicht mit dem ÖV zur Arbeit fahren könne.

1. Legen Sie Ihrer Klientin die Optionen dar, die sie hat, um dem Problem der unzureichenden finanziellen Mittel mit Blick auf das angestrebte Verfahren zu begegnen. Geben Sie zu jeder Variante an, welche Vor- und Nachteile sie bringt und wie Sie die Erfolgsaussichten einschätzen und schliessen Sie mit einem Rat, welches Vorgehen Sie ihr empfehlen würden.
2. Ihre Klientin nimmt Ihre Ratschläge zur Kenntnis, möchte aber unabhängig davon, dass Sie auf jeden Fall ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für sie stellen. Verfassen Sie eine entsprechende, begründete Eingabe an die zuständige Instanz.
3. Das Gesuch wird abgewiesen. Zeigen Sie Ihrer Klientin den Rechtsmittelweg auf (bis zur letzten möglichen Instanz) und äussern Sie sich nebst den Fristen auch dazu, mit welcher Kognition die verschiedenen Instanzen über das Rechtsmittel urteilen.

Viel Erfolg!

Zug, Februar 2025 / Katja Heidelberger

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 19. Februar 2025
Staats- und Verwaltungsrecht (Tipp: ATSG/AHVG)
Verwaltungsrichter MLaw Patrick Trütsch

Hinweise:

Lesen Sie zuerst den Sachverhalt und die Aufgabenstellung vollständig durch. Notieren Sie allfällige Unklarheiten oder Fragen. Ich werde ca. 45 Minuten nach Beginn vor Ort erscheinen. Achten Sie bei der Falllösung auf einen logischen Aufbau und vermeiden Sie Weitschweifigkeiten sowie unnötige Angaben. Ihre Ausführungen sollten klar, verständlich und insbesondere nachvollziehbar (z.B. durch Verweis auf die gesetzliche Bestimmung) sein. Falsche rechtliche Darlegungen können sich in einem Punktabzug äussern. Nebst der korrekten und vollständigen materiellen Beurteilung werden auch die formellen Punkte wie Sprache, Struktur und Gliederung bewertet.

Zwecks besserer Darstellung fügen Sie nach jeder Aufgabe einen Seitenumbruch ein, sodass jede Aufgabe auf einer neuen Seite beginnt.

Hilfsmittel:

- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10; Stand 1. Januar 2019 sowie Stand 1. Januar 2025)
- Art. 34–42 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101; Stand 1. Januar 2025) (lediglich zur Ergänzung bzw. besserem Verständnis)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1; Stand 1. Januar 2024)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911; SR 220; Stand 1. Januar 2025)

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110; Stand 1. Januar 2025)
- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (BGS 841.1)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11)
- Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1)

Sachverhalt:

A. Die X Bau GmbH, zuletzt domiziliert in Zug, war im Bausektor tätig und der Ausgleichskasse Zug angeschlossen. Seit dem 14. Juni 2016 bis zur Löschung des Unternehmens war Heino Müller, wohnhaft in Zürich, als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung der X Bau GmbH eingetragen. Ebenfalls war Niklaus Fischer seit dem 5. Januar 2017 bis zur Löschung mit denselben Berechtigungen eingetragen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) liess durch einen von ihren Revisoren am 10. April 2018 für das Jahr 2017 eine Arbeitgeberkontrolle durchführen (Bericht vom 13. April 2018). Der Revisor stellte fest, dass hohe Barzahlungen, variierend zwischen Fr. 5'000.– bis Fr. 60'000.–, für Fremdarbeiten an Subunternehmen, namentlich an die W Maurer GmbH, Y Schalungen GmbH und Z Gipser GmbH, geflossen seien. Buchhalterische Unterlagen seien kaum vorhanden. Heino Müller habe lediglich Belege bzw. Quittungen für die Barzahlungen abgegeben. Die für die Bezahlung benötigten flüssigen Mittel korrelierten ausserdem nicht mit den Abhebungen auf dem Bankkonto, es fänden sich jeweils mehrere Stückelungen an einem Tag, die im Gesamtbetrag aber nicht den jeweiligen Rechnungen bzw. Quittungen entsprächen. Bei den Belegen sei aufgefallen, dass die Rechnungen nicht fortlaufend chronologisch nummeriert worden seien, ältere Rechnungen hätten höhere Nummern ausgewiesen als einige der neuen. Zudem sei auf sämtlichen Belegen dieselbe Unterschrift der quittierenden Person vorzufinden gewesen. Eine Nachforschung habe ergeben, dass bei den drei Subunternehmen ein Alfred Kaufmann als Gesellschafter und Geschäftsführer eingetragen sei, der bis zum 13. Juni 2016 selbst bei der X Bau GmbH Gesellschafter und Geschäftsführer gewesen sei. Diese drei Subunternehmen hätten jeweils aber nur einen oder zwei Arbeitnehmende beschäftigt, indessen weder eine Lohnmeldung vorgenommen noch Sozialversicherungsbeiträge abgeliefert. Ebenfalls hat sich gezeigt, dass diese drei Unternehmen ausschliesslich Aufträge der X Bau GmbH erhalten hätten. Aufgrund dieser Feststellungen stufte der Suva-Revisor für das Jahr 2017 die Barzahlungen für

Fremdarbeiten an die drei Subunternehmen als beitragspflichtige Lohnzahlungen ein und ermittelte so eine Differenzlohnsumme (zusätzlich anzurechnende Lohnzahlungen an eigene Arbeitnehmende) von Fr. 1'200'000.–. Die Ausgleichskasse Zug setzte mit Nachtragsverfügung vom 8. Juli 2018 die Beiträge für das Jahr 2017 fest.

Über die X Bau GmbH wurde am 6. August 2018 der Konkurs eröffnet (kurz darauf auch über die W Maurer GmbH, Y Schalungen GmbH und Z Gipser GmbH). Mit Entscheid vom 21. November 2018 stellte der Einzelrichter des Kantonsgerichts Zug das Konkursverfahren mangels Aktiven ein (publiziert am 22. November 2018 im SHAB). Die Ausgleichskasse erliess am 2. November 2021 eine Schadenersatzverfügung in der Höhe von Fr. 152'000.– gegenüber Heino Müller. Die Schadenssumme bestand aus den nicht abgelieferten Sozialversicherungsbeiträgen in der Höhe von Fr. 149'400.– (12,45% [Total im Jahr 2017: AHV 8,4%; IV 1,4%; EO 0,45%; ALV 2,2%] von Fr. 1'200'000.–) und aus Verwaltungskosten von Fr. 2'600.–.

Die dagegen erhobene Einsprache vom 26. November 2021 wies die Ausgleichskasse Zug schliesslich mit Einspracheentscheid vom 30. Juni 2023 (Eingang beim Rechtsvertreter am 3. Juli 2023) ab.

B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 4. September 2023 (Datum Poststempel) liess Heino Müller beantragen:

1. Der Einspracheentscheid vom 30. Juni 2023 und die Schadenersatzverfügung vom 2. November 2021 seien ersatzlos aufzuheben.
2. Eventualiter seien der Einspracheentscheid vom 30. Juni 2023 und die Schadenersatzverfügung vom 2. November 2021 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zum neuen Entscheid zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Zur Begründung liess Heino Müller vorbringen, die Ausgleichskasse hätte bereits im Nachgang zur Arbeitgeberkontrolle Kenntnis vom Schaden gehabt,

spätestens aber mit Eröffnung des Konkurses am 6. August 2018. Die Schadenersatzverfügung sei somit verspätet.

Ferner machte Heino Müller geltend, dass die Aufrechnung nicht rechtmässig sei. Er habe mit allen drei Subunternehmen, der W Maurer GmbH, Y Schalungen GmbH und Z Gipser GmbH, einen Werkvertrag abgeschlossen. Darin sei die Bezahlung der Sozialleistungen zu Lasten der Subunternehmen festgelegt worden. Als Beleg reichte er im vorliegenden Verfahren drei Werkverträge vom 26. Oktober 2016, jeweils unterzeichnet von ihm und Alfred Kaufmann, ein. Die X Bau GmbH habe nur einen kleinen Teil aller Aufträge durch eigenes Personal ausgeführt. Der überwiegende Anteil sei an selbständige Bauunternehmer bzw. an juristische Personen mit eigenem Personal ausgelagert worden.

Im Weiteren bekräftigte Heino Müller, weder absichtlich noch grobfahrlässig irgendwelche Vorschriften missachtet zu haben. Es liege nicht in seiner Verantwortung, wenn die beigezogenen Gesellschaften die Sozialversicherungsbeiträge nicht abgerechnet und entrichtet hätten. Sein Verhalten sei jedenfalls nicht ursächlich für den Schaden.

C. Die Ausgleichskasse schloss auf Abweisung der Beschwerde. Unter Verweis auf ihren Einspracheentscheid stellt sie sich auf den Standpunkt, dass die Schadenshöhe rechtsgenügend belegt sei und vom Beschwerdeführer nicht ausreichend substantiiert widerlegt werde. Die übrigen Haftungsvoraussetzungen seien ebenfalls erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer zu Recht zum Ersatz des Schadens gestützt auf Art. 52 AHVG verpflichtet worden sei.

D. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest.

Aufgabe 1: (34 Punkte)

Sie sind am Verwaltungsgericht Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber.

Bereiten Sie bitte einen vollständigen Urteilsentwurf vor. Handeln Sie dabei die sich stellenden formellen [ca. 25 %] und materiellen Rechtsfragen [ca. 60 % Anteil an der Bewertung] vollständig, aber auf das Wesentliche beschränkt, ab und achten Sie dabei auch auf eine korrekte Gliederung [Anteil von ca. 15 % an der Bewertung].

Den Sachverhalt dürfen Sie von oben übernehmen (ein Verweis in Ihrem Entwurf darauf genügt). Es sollten – abgesehen von Namen und Adressen, etc., die Sie frei erfinden dürfen – keine weiteren Ergänzungen oder Annahmen notwendig sein. Was nicht erwähnt ist, hat nicht stattgefunden.

Aufgabe 2: (3 Punkte)

Nun geht es um die Beantwortung der untenstehenden Frage.

Wechseln Sie in die Rolle der Rechtsvertreterin/des Rechtsvertreters von Heino Müller. Gehen Sie wiederum vom eingangs beschriebenen Sachverhalt aus. Nun hat das Verwaltungsgericht mit Urteil die Sache unter Bejahung der materiellen Haftungsvoraussetzungen zwecks Neuberechnung der Schadenssumme an die Vorinstanz zurückgewiesen. Nach erfolgten Abklärungen setzte die Ausgleichskasse die Schadenssumme neu fest und wies eine dagegen erhobene Einsprache mittels Einspracheentscheid ab. Nun geht es um das Verfassen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Heino Müller erwartet von Ihnen, dass Sie die neue Schadenssumme bemängeln und wiederum die materiellen Haftungsvoraussetzungen in Abrede stellen.

Was sagen Sie Ihrem Klienten, welche Punkte rügen Sie in Ihrer Eingabe sinnvollerweise, welche allenfalls nicht (Sie müssen keine neue Beschwerde oder Beschwerdeanträge schreiben)? Begründen Sie Ihre Aussage.

Aufgabe 3: (3 Punkte)

Sie sind wiederum die Rechtsvertreterin/der Rechtsvertreter von Heino Müller. Wie in Aufgabe 2, hat das Verwaltungsgericht in seinem Rückweisungsentscheid die Sache unter Bejahung der Haftungsvoraussetzungen zwecks Neuberechnung der Schadenssumme an die Vorinstanz zurückgewiesen. Nach erfolgten Abklärungen setzte die Ausgleichskasse die Schadenssumme neu fest, was sie schliesslich mittels Einspracheentscheid bestätigte. Heino Müller hat keine Einwände gegen die Schadenssumme, allerdings ist er nach wie vor der Ansicht, dass die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Heino Müller möchte nun von Ihnen wissen, welche Rechtsmittel er ergreifen könnte. Was sagen Sie ihm und was raten Sie ihm prozessökonomisch?

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, 19. Februar 2025

Patrick Trütsch

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 21. Februar 2025

Sachverhalt

Andrea Huber (Jg. 1982) und James Muller (Jg. 1984) leben seit 10 Jahren als Konkubinatspaar in einer Mietwohnung in der Stadt Zürich. Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder, Nadja Huber (Jg. 2016) und Cyrill Huber (Jg. 2019). Andrea Huber und James Muller sind beide voll berufstätig und beschäftigen zur Betreuung der Kinder eine Nanny. James Muller ist britischer Staatsangehöriger und pflegt einen regelmässigen Kontakt zu seinen Eltern und seiner Schwester, die in der Nähe von London leben. Der Vater von Andrea Huber ist bereits verstorben, die Mutter lebt in Zug.

James Muller verfügt über verschiedene Bankkonten und ein Wertschriftendepot bei der Zürcher Kantonalbank mit einem Gesamtwert von rund CHF 600'000 und eine 3. Säule ebenfalls bei der ZKB mit einem Guthaben von rund CHF 50'000. Zudem ist er zusammen mit seiner Schwester Eigentümer einer Wohnung in London. Für sein Patenkind Sophia zahlt James Muller monatlich CHF 100 auf ein Geschenkkonto, das auf seinen Namen lautet, ein. Der aktuelle Saldo beläuft sich auf rund CHF 8'000.

Andrea Huber verfügt über liquide Mittel bei der Raiffeisenbank Zug in der Höhe von rund CHF 500'000 sowie ein Säule 3a Guthaben bei derselben Bank von CHF 20'000. Andrea Huber hat im Jahre 2023 von ihrer Mutter 30 Namenaktien der Huber Immobilien AG mit Sitz in Baar sowie eine Darlehensforderung gegenüber der Huber Immobilien AG in der Höhe von CHF 1 Mio. geschenkt erhalten. Die beiden Schwestern von Andrea Huber, Maria Meier-Huber und Claudia Huber, haben von ihrer Mutter ebenfalls je 30 Namenaktien sowie je eine Darlehensforderung von CHF 1 Mio. gegenüber der Immobiliengesellschaft geschenkt erhalten. Die drei Schwestern sind die einzigen Aktionärinnen der Immobiliengesellschaft. Diese hält mehrere Mehrfamilienhäuser, die voll vermietet sind. Die Immobiliengesellschaft wird mit CHF 24 Mio. bewertet. Die drei Schwestern haben einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen und darin u.a. geregelt, dass aus den Gewinnen der Immobiliengesellschaft bzw. dem Cashflow zunächst die Darlehen der Aktionärinnen amortisiert werden. Sobald die Darlehen vollständig getilgt sind, soll anschliessend jährlich 80% des handelsrechtlichen Gewinns als Dividende ausgeschüttet werden. In den Jahren 2023 und 2024 wurden aus den Jahresgewinnen bzw. dem Cashflow jeweils alle Darlehen im Umfang von je CHF 100'000 amortisiert. Die Schwestern gehen aufgrund des Geschäftsverlaufs davon aus, dass auch in Zukunft jährlich mindestens je CHF 100'000 an die Aktionärinnen ausbezahlt werden können. Im Weiteren enthält der Aktionärsbindungsvertrag u.a. folgende Bestimmungen (auszugsweise):

«Nutzniessung und Verpfändung

Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien der Gesellschaft sowie die Verpfändung oder die anderweitige Belastung von Aktien der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller Parteien.

Die Einräumung der Nutzniessung an direkte Nachkommen der Aktionäre oder an Ehepartner und Ehepartnerinnen sowie an Lebenspartner der Aktionäre bedürfen keiner Zustimmung. Bei der Einräumung einer derartigen Nutzniessung ist sicherzustellen, dass den Nutzniessungsberechtigten lediglich vermögensrechtliche Rechte zukommen. Insbesondere ist eine Mitsprache der Nutzniessungsberechtigten ausgeschlossen. Diese Rechte verbleiben beim Eigentümer der Aktien.

Stimmrechtsvereinbarungen etc.

(....)

Sollte einer der Aktionäre dauerhaft urteilsunfähig werden (fortdauernder Zustand tiefer Bewusstlosigkeit, schwere geistige Behinderung etc.), dürfen die Stimmrechte des betreffenden Aktionärs nur durch blutsverwandte Vertreter oder bevollmächtigte aussenstehende Dritte ausgeübt werden. Ausgeschlossen ist, dass die Stimmrechte eines urteilsunfähigen Aktionärs durch einen der beiden anderen Aktionäre ausgeübt werden.

(....)»

James Muller und Andrea Huber möchten sicherstellen, dass beim Tod von Andrea Huber ihr Partner James Muller nach Möglichkeit das gesamte liquide Bankvermögen sowie die gesamte Wohnungseinrichtung erhält. Zudem soll James die jährlichen Ausschüttungen/Rückzahlungen der Huber Immobilien AG erhalten, bis das jüngste Kind 20 Jahre alt ist. Alles andere Vermögen sollen die beiden Kinder je zu gleichen Teilen erhalten. Sollte James Muller vor seiner Partnerin versterben, soll diese möglichst sein gesamtes Vermögen, mit Ausnahme der Liegenschaft in England, erhalten. James möchte jedoch sicherstellen, dass sein Vermögen beim späteren Ableben von Andrea letztlich an die gemeinsamen Kinder geht. Andrea Huber soll zu Lebzeiten jedoch frei sein, das Vermögen zu verbrauchen. Seinen Miteigentumsanteil an der Wohnung in London möchte er seiner Schwester zuwenden.

Andrea und James ist es zudem ein grosses Anliegen, dass sich die Schwester von Andrea Huber, Claudia Huber, um die gemeinsamen Kinder kümmern würde, für den Fall, dass James und Andrea gleichzeitig etwas zustossen sollte. Aufgrund der Familienverhältnisse und der komplexen Vermögenssituation möchte Andrea Huber sicherstellen, dass James sie bei einer längeren geistigen Beeinträchtigung nach einem Unfall oder bei Krankheit möglichst umfassend vertreten kann. Soweit dies nicht möglich sein sollte, soll ihr Treuhänder Peter Gnos einspringen.

Aufgabe

Erstellen Sie die Dokumente zur bestmöglichen Umsetzung der Anliegen von James Muller und Andrea Huber. Wo nötig bzw. sinnvoll erstellen Sie die Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde. Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Für sich selbst benutzen Sie den Namen Alex Schmid. Allenfalls fehlende Angaben können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Erstellen Sie zudem ein Schreiben, welches Sie Andrea Huber und James Muller zusammen mit Ihren Entwürfen zur Erläuterung der Entwürfe bzw. zur Beratung vor der Beurkundung zugestellt hatten.

Beilagen / Hilfsmittel

ZGB, IPRG, Zuger Beurkundungsgesetz